

# "Das kleine rote Schülerbuch" und was eine schweizer Buchhändlerin dazu meint

Autor(en): **Stocker, Annette**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **57 (1970)**

Heft 18

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533667>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Söhne ab. Im Gegensatz zu der relativ hohen Fremdeinschätzung beklagt die Lehrerschaft selbst durchgängig ihr geringes oder sogar sinkendes Sozialprestige. Diese Unzufriedenheit mit der eigenen sozialen Position wird von soziologischer Seite als Ausdruck der sozialen Isolierung und Verunsicherung des Volksschullehrerstandes interpretiert, eines Standes, der von der unteren Schicht als «Spitzenposition» teilweise abgeschnitten, von der oberen als «unterste Rangstufe» nicht angenommen (H. von Recum, S. 110), in keiner der beiden Sozialschichten beheimatet ist.

Als weitere Folge des «kollektiven Statuswechsels» ergab sich eine Umstrukturierung des Rekrutierungsfeldes. Früher erfüllte der Lehrerberuf eine Art «Plattformfunktion» (H. von Recum) für Angehörige aus Landwirtschaft, Handel und Gewerbe auf dem Weg in die oberste Sozialschicht. Die Schicht der Bauern, Arbeiter und niederen Angestellten konnte auf die erhöhte Ausbildung nicht unmittelbar mit der Erhöhung ihrer Schulbildung reagieren — und kam somit nicht mehr als ergiebiger «Zubringer» für den Lehrerberuf in Frage. Die Schicht der Akademiker findet den Lehrerberuf zu wenig

attraktiv und wendet sich weiterhin höheren Ausbildungszielen zu. So bleibt als Rekrutierungsfeld zunächst nur die Schicht der Beamten und Angestellten, die zahlenmäßig zu gering ist, um den erforderlichen Nachwuchs zu stellen. H. von Recum sieht in dieser Konstellation die Hauptursache des gegenwärtigen Lehrermangels. Als wichtige Tendenz in diesem Umstrukturierungsprozeß zeichnet sich eine zunehmende (allerdings nicht nur negativ zu deutende) Feminisierung des Lehrerberufs ab, die zum größten Teil durch den Zustrom von Lehramtsanwärterinnen aus gehobenen sozio-ökonomischen Schichten verursacht wird, für die im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen der Lehrerberuf attraktiv erscheint als Überbrückungsberuf bis zur Heirat bzw. nach der Heirat als Teilzeitbeschäftigung neben der Familie. Nach wie vor gilt in weiten Kreisen die (unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht immer zu widerlegende) Auffassung, daß sich für Mädchen nur ein relativ kurzes, wenig differenziertes und kostenniedriges Studium rentiert. G. Mackenroth spricht in diesem Zusammenhang von der «kleinbürgerlichen Variante der großbürgerlichen Mitgiftethe».

(gekürzt)

## «Das kleine rote Schülerbuch»

und was eine Schweizer Buchhändlerin dazu meint

Annette Stocker

### *Pressemitteilung:*

Das «kleine rote Schülerbuch» aus Dänemark, das in den letzten Wochen viel Staub aufgewirbelt hat, ist «jugendgefährdend». Mit einem Schreiben vom 22. Juni an die Eidgenössische Oberzolldirektion hat die Bundesanwaltschaft deshalb mit sofortiger Wirkung die Beschlagnahme der «unsittlichen Schrift» durch den Zoll veranlaßt. Wie Bundesanwalt Dr. Walder auf Anfrage hin betonte, sei zwar eine «lückenlose Kontrolle der eingehenden Post undenkbar», doch würde das Schülerbüchlein sichergestellt, wenn die Zollbehörden bei der Kontrolle darauf stießen. Nach Angaben von Dr. Walder haben Buchhandlungen in unserem Lande, die das rote Büchlein an Jugendliche unter 18 Jahren verkaufen, mit einer strafrechtlichen Verfolgung nach Artikel 212 des Strafgesetzbuches zu rechnen. Eine entspre-

chende Mitteilung der Bundesanwaltschaft ging indessen nicht an die Buchhändler, da diese selbst merken müßten, daß «gewisse Abschnitte jugendgefährdend» seien. Die Bundesanwaltschaft erachtet das Schülerbuch «in bezug auf ein Kapitel, nämlich jenes über Sex», als unsittlich. Es sei ziemlich einheitlich die Auffassung vorhanden, daß der Abschnitt über sexuelles Verhalten für Zwölfjährige nicht passend sei.

Der Hinweis der Bundesanwaltschaft auf Art. 212 des Schweiz. Strafgesetzbuches bezieht sich auf die Seiten 81 bis 91 des «roten Schülerbuches». Es sind zehn Seiten, die wir nicht etwa als anständige «Literatur» bezeichnen möchten.

Die restlichen 125 Seiten des «kleinen roten

Schülerbuchs» haben zum Zweck — und geben detaillierte Anleitungen dazu! — jeden geordneten Schulunterricht nicht nur in Frage zu stellen, sondern überhaupt unmöglich zu machen (S. 15 bis 29). Es wird konkret vorgeschlagen, wie man den Unterricht systematisch stören (= zerstören) kann, z. B. durch Herumschicken von Zettelchen mit «netten Wahrheiten über den Lehrer» (S. 23), durch Radau, durch ständiges Fragenstellen, um den Unterrichtsplan über den Haufen zu werfen (S. 25), durch Verweigerung der Hausaufgaben, die nur Zeitvergeudung darstellen (S. 26 f), durch Verwendung von Lösungsheften, die man sich (in betrügerischer Weise!) durch die Schulsekretärin beschafft (S. 29) usw.

22 Seiten des «roten Schülerbuches» befassen sich mit dem Versuch, die Mehrheit der Lehrer als überbezahlte Nichtstuer (S. 30 f) und Nichtswisser (S. 32) zu bezeichnen. Gemäß S. 32 f soll der Schüler den Lehrern ruhig sagen, «daß es nicht so schlimm ist, wenn sie nichts wissen» (sic!). Es wird vorgeschlagen, über den Lehrer Informationen zu sammeln (z. B. durch erschwindelte Interviews) (S. 40), den Lehrer zu duzen, da er den Schüler ja auch duzt (S. 41), ihn bis zur Erschöpfung über Wesentliches und Unwesentliches auszufragen (S. 43 f), am besten telefonisch am Abend, wenn er müde und vielleicht schon zu Bett gegangen ist (S. 46)! Es wird empfohlen, die Lehrer durch anonyme Andeutungen müde und diskussionsreif zu machen (S. 45 bis 47). Es folgen Anleitungen, wie man sich über den Lehrer beschwert, z. B. indem man Material sammelt, das gegen ihn verwendet werden kann, wobei auch die Toleranz eines Lehrers sich ganz gut als Grundlage oder Teil einer Beschwerde eignet (S. 47 f). Als Weg, einen Lehrer unmöglich zu machen, wird auch die Presse erwähnt. Hier ist es vielleicht bezeichnend für das in Deutschland erschienene Büchlein, daß die (notorische) Bereitschaft der deutschen Presse für jegliche Art von Klatsch und Diffamierung als Positivum gewertet wird (S. 51). Der Gerechtigkeit halber soll hier erwähnt werden, daß die schweizerische Kopie dieser Art von Presse bei uns täglich millionenfach verschlungen wird, ohne daß bisher der Gesetzgeber einen schon längst fälligen «Blick» darauf geworfen hätte!

Es folgt ein Kapitel über Strafen in der Schule, wobei schon allein der aufgeführte Katalog der Straftatbestände (S. 55 f), der durch den Lehrer beliebig erweitert werden kann (S. 59), äußerst perfid durchdacht ist. Das Kapitel über «anregende Mittel, Rauschmittel und Rauschgifte» (S. 92 bis 107) beurteilen wir – entgegen anderen Meinungen – als positiv, da es warnend informiert, und zwar auch über solche Genußmittel, die dem Staat als enorme Einnahmequelle willkommen zu sein scheinen (Alkohol und Nikotin). Auch die Tablettensucht (Schlaf- und Beruhigungsmittel) wird warnend erwähnt (S. 106). Es wird darauf hingewiesen, daß man am Anfang frei entscheiden kann, ob man den «Stoff» nehmen will oder nicht, daß es aber hinterher mehr und mehr der «Stoff» ist, der entscheidet. Gerade solche Hinweise, die noch am ehesten geeignet sind, die Jugend überzeugend über die Gefahren der Genußmittel zu informieren, gehören in die Hände der Lehrer- wie der Elternschaft. Die Gefahr, daß das Büchlein von Eltern kommentarlos an ihre Kinder weitergegeben wird, muß wohl in Kauf genommen, darf aber sicher nicht überschätzt werden.

Mit einem Verbot des «kleinen roten Schülerbuchs» ist nach unserem Dafürhalten gar nichts zu erreichen. Es gibt bekanntlich immer wieder Kanäle, durch die Presseerzeugnisse, die durch ein Verbot erst interessant werden, zum geheimen Abnehmer gelangen. Die Bundesanwaltschaft beruft sich auf Art. 212 StGB, dessen Tatbestand auf höchstens zehn Seiten des «roten Schülerbuches» zutrifft. Die übrigen 92 Prozent dieses Buches, die für das geistige und sittliche Wohl unserer Jugend weitaus gefährlicher sind, interessieren die Bundesanwaltschaft überhaupt nicht, weil offenbar gesetzliche Handhaben fehlen. Aber gerade diese 92 Prozent des Büchleins gehören in die Hände gewissenhafter und aufgeschlossener Erzieher, um ihnen zu zeigen, was unter Umständen schon in den nächsten Jahren auf sie zukommen kann! Wie soll man sich auf die Gefahr einer derartigen gezielten und systematischen Unterminierung jeglicher Gesellschaftsordnung vernünftig vorbereiten, wenn von Staats wegen die dazu so notwendige Information unterbunden wird?

Um auf den Entscheid der Bundesanwaltschaft zurückzukommen: Es scheint uns, daß

hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Es soll ein Exempel statuiert werden an einem denkbar ungeeigneten Objekt, oder mindestens mit einer ganz und gar nicht überzeugenden Begründung. Ein Büchlein, das gefährlich werden könnte, soll verboten werden mit der Drohung eines Straf tatbestandes, der auf höchstens 8 Prozent seines Inhaltes anwendbar sein könnte und dessen Erfüllung erst noch von einem Großteil unserer Juristen bestritten, d. h. als nicht existent betrachtet wird. Die wirklich gefährlichen 92 Prozent des Büchleins könnten unbehelligt im Buchhandel vertrieben werden (nach Eliminierung des Sex-Kapitels), weil unser Strafgesetzbuch dagegen nichts vorsieht! Wenn wir diese Situation unter Konzentrierung aller unserer geistigen Kräfte noch zu begreifen versuchten – die Jugend werden wir mit derartigen Jongleurkünsten nie überzeugen können!

Noch ein sehr wichtiger Punkt, der uns den Entscheid der Bundesanwaltschaft erst recht völlig unverständlich macht: Der Erwerb des «roten Schülerbuches» setzt immerhin voraus, daß sich der Interessent an eine Buchhandlung wendet, die das Büchlein in den meisten Fällen nur an Erwachsene (Eltern und Erzieher) abgeben wird. Reklame wird unseres Wissens in der Schweiz dafür keine gemacht – es sei denn das erwähnte Verbot. Hingegen begegnet jedes Kind täglich, ob es will oder nicht – nämlich an jedem Kiosk – einer schreiend-aufdringlichen Reklame für den elendesten Schund, den die Druckerpresse überhaupt erzeugen kann.

Denken wir nur an die unzähligen dumm bis pornographisch aufgemachten Schundillustrierten, die meist an bestsichtbarer Stelle kolonnen- und reihenweise ausgehängt und oft mit einem Papierstreifen oder -tüpfchen überdeckt werden, offenbar, um den Kaufwillen des Publikums «diskret» noch etwas mehr zu stimulieren. Und dieser Schund wird völlig straffrei an jeden Käufer von zehn bis 60 Jahren – die Altersgrenze kann nach unten und oben variieren! – abgegeben. Sie gehen ganz sicher mit uns darin einig, daß durch die meisten dieser Zeitschriften die sittliche und gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls so sehr gefährdet wird, daß die zehn maßgeblichen Seiten des «roten Schülerbuches», die zum Verbot herhalten müssen, geradezu als harmlos taxiert werden können. Zusammenfassend möchten wir nochmals erwähnen, daß wir das «kleine rote Schülerbuch» für gefährlich halten, zwar nicht wegen Gefährdung der «Kinder und Jugendlichen durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls», sondern wegen der offensichtlichen Aufwiegelung zur Zerstörung der Gesellschaft. Soll diesem Buch der Erfolg versagt bleiben, dann ist ein Verbot sicher der falsche Weg. Nur klare Information über das, was auf uns zukommen kann, ermöglicht Abwehr- oder Schutzmaßnahmen. Diese wichtigen und notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, betrachten wir nach wie vor als eine der dringenden Aufgaben des Buchhändlers.

## **Sind «pfannenfertige Lektionen» wirklich erwünscht?**

Max Feigenwinter

Der Redaktor der «Schweizer Schule» und der Redaktor der Zeitschrift «Die Neue Schulpraxis» weisen darauf hin, daß sie immer wieder gebeten werden, «pfannenfertige Lektionen» in ihre Zeitschriften aufzunehmen.

Auch in Gesprächen mit Kollegen kann man öfters erfahren, daß man Praktisches sucht, Hefte und Bücher, die die Präparation erübrigen.

«Es läßt sich leider nicht leugnen, daß wir hinsichtlich des inneren Aufbaus einer Unterrichtseinheit gegenwärtig 'eine Periode der methodischen Unsicherheit, ja Verwilderung' (Wössner) durchschreiten. Nach der übertriebenen Methodengläubigkeit vergangener Jahrzehnte erleben wir heute in einer falsch verstandenen Freiheit der Unterrichtsgestaltung weithin eine Geringschätzung, ja Verachtung bewußter methodischer Form-